

S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs- anlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Mommenheim vom: 29.04.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 45 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 26.02.1980 mit Änderungssatzungen vom 12.01.1984 und 12.03.1985 außer Kraft.

Mommenheim, den 29.04.1987

gez. Zagar
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)